



HESSISCHER LANDTAG

10. 10. 2012

Kleine Anfrage

der Abg. Hofmeyer (SPD) vom 28.08.2012

**betreffend Planfeststellungsbeschluss für die B 83/Ortsumgehung
Bad Karlshafen (Landkreis Kassel)**

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der Staatssekretär beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat am 21.08.2012 eine Anfrage zum Planungsstand der Ortsumgehung B 83 im Raum Bad Karlshafen u.a. wie folgt beantwortet: "... In Hessen ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen. ... Wann das Land den Planfeststellungsbeschluss erlassen kann, ... ist noch nicht absehbar. Das Land Nordrhein-Westfalen wird den Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich im Herbst 2012 erlassen."

Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Die aus der Antwort zur schriftlichen Frage des Abgeordneten Meßmer zitierten Aussagen (BT-Drs 17/10535) entsprechen dem aktuellen Planungsstand zum Neubau der B 83, Ortsumgehung Bad Karlshafen in Hessen. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Kassel wird die Planfeststellungsbehörde beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung im vierten Quartal dieses Jahres mit der Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses beginnen. Der Neubau der Ortsumgehung Bad Karlshafen im Zuge der B 83 ist im geltenden Bedarfsplan für Bundesfernstraßen im vordringlichen Bedarf ausgewiesen. Auch wenn die Finanzierung des Vorhabens derzeit nicht gesichert ist, ist der hessische Teil der Ortsumgehung im Investitionsrahmenplan 2011-2015 für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes (IRP) in Teil C (prioritäre Vorhaben im IRP-Zeitraum) enthalten. Prioritäre Vorhaben im IRP-Zeitraum sind Vorhaben mit fortgeschrittenem Planungsstand, für die bereits Baurecht vorliegt oder bis 2015 erlangt werden kann.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchem Umfang rechnet das Land mit Nachermittlungen oder Änderungsverfahren, bevor der Planfeststellungsbeschluss für die B 83/Ortsumgehung Bad Karlshafen auch auf der hessischen Seite erlassen werden kann?

Ob bei der Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses Nachermittlungen und Planänderungsverfahren erforderlich werden, ist noch nicht vorhersehbar. Demzufolge ist weder der betreffende Fach- und Themenbereich, noch der notwendige Umfang und Zeitbedarf abzuschätzen.

Frage 2. Gibt es im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss für die B 83/Ortsumgehung Bad Karlshafen (weiteren) Klärungsbedarf in Grundstücksangelegenheiten?

Entsprechend der Antwort zur Frage 1 kann derzeit noch nicht beurteilt werden, ob bei der Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses Nachermittlungen hinsichtlich der Grundstücksinanspruchnahmen notwendig werden. Dies wird die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses prüfen.

Frage 3. Welche Zeitspanne wird derzeit für 1. und 2. einkalkuliert?

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob überhaupt Nachermittlungen und Planänderungsverfahren erforderlich werden, ist ein entsprechender Zeitbedarf noch nicht kalkulierbar.

Frage 4. Wer ist für eine schnelle und reibungslose Abwicklung verantwortlich?

Für eine schnelle und reibungslose Abwicklung ist sowohl die Planfeststellungsbehörde beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als auch die Vorhabenträgerin, vertreten durch Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, Dezernat Planung Nordhessen, verantwortlich.

Frage 5. Wann rechnet die Landesregierung damit, den Planfeststellungsbeschluss für die B 83 Ortsumgehung Bad Karlshafen erlassen zu können?

Mit der Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses soll nach dem Arbeitsplan der Planfeststellungsbehörde im vierten Quartal dieses Jahres begonnen werden. Zu welchem Zeitpunkt der Erlass erfolgen kann, ist daher derzeit noch nicht absehbar.

Frage 6. Aus welchen Gründen kann das Land Nordrhein-Westfalen den Planfeststellungsbeschluss erheblich früher erlassen als das Land Hessen?

Aus welchen Gründen das Land Nordrhein-Westfalen den Planfeststellungsbeschluss bereits im Herbst 2012 erlassen kann, ist der hessischen Landesregierung nicht bekannt. Eine solche Beurteilung stünde der hessischen Landesregierung aber auch nicht zu. Zu berücksichtigen ist, dass die Finanzierung des Vorhabens bislang nicht gesichert ist.

Wiesbaden, 30. September 2012

Florian Rentsch